

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Vorschlag Motion	Vorschlag Gemeinderat
Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR) vom 23. November 2009	Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR) Entwurf	Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR) Entwurf
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen in Pratteln sowie auf Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees.	¹ unverändert	¹ unverändert
	² Wenn keine Ortssektion einer Partei besteht, findet dieses Reglement für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen auch Anwendung auf regionale oder kantonale Sektionen von Parteien.	² Wenn keine Ortssektion einer Partei besteht, findet dieses Reglement bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und <u>Abstimmungen</u> auch Anwendung auf regionale oder kantonale Sektionen von Parteien.
§ 3 Voraussetzungen	§ 3 Voraussetzungen	§ 3 Voraussetzungen
¹ Mindestens drei der Gruppierungen gemäss § 1 stellen spätestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung bei der Gemeinde ein Gesuch um Unterstützung. Gesuche von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees müssen von mindestens 30 in Pratteln stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern unterzeichnet sein. Die Gemeinde informiert alle interessierten Gruppierungen, ob der Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand zustande gekommen ist.	¹ unverändert	¹ unverändert

² Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial ist spätestens fünf Wochen vor der Wahl oder Abstimmung abzuliefern. Verspätet abgeliefertes Material wird zurückgewiesen.	<i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>
³ Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial darf nicht rechtswidrig sein, hat sich ausschliesslich auf Themen des bevorstehenden Urnengangs zu beziehen und einen Rückschluss auf den Verfasser zu ermöglichen. Mitgliederwerbung ist unzulässig. Pro Urnengang und Gruppierung ist ein Prospekt zulässig.	³ <i>unverändert</i>	³ <i>unverändert</i>
^{3bis} Zulässig sind: - bei Abstimmungen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt. - bei Wahlen pro Gruppierung gemäss § 1 und pro zu wählendes Gremium <i>bzw. Liste</i> je ein Prospekt. Bei Proporzahlen ist pro <i>Liste</i> nur ein Prospekt erlaubt.	^{3bis} Zulässig sind: - bei Abstimmungen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt. - bei Wahlen pro Gruppierung gemäss § 1 und pro zu wählendes Gremium <i>bzw. Liste</i> je ein Prospekt. Bei Proporzahlen ist pro <i>Liste</i> nur ein Prospekt erlaubt.	^{3bis} Zulässig sind: - bei Abstimmungen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt. - <u>bei Majorzwahlen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt.</u> - <u>bei Proporzahlen pro Gruppierung gemäss § 1 je Liste ein Prospekt.</u> <u>Insgesamt ist pro Liste nur ein Prospekt erlaubt.</u>
⁴ Das Gemeindepräsidium überprüft das Propagandamaterial in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dagegen verstossendes Material wird zurückgewiesen.	⁴ <i>unverändert</i>	⁴ <i>unverändert</i>
⁵ Die Gemeinde informiert über den Ablieferungsort und das zulässige Format.	⁵ <i>unverändert</i>	⁵ <i>unverändert</i>